

**Vermischtes.**

**Berichtigung und Nachtrag zum Kantatefestbericht.** — In der Tischrede des Herrn Kommerzienrat Kröner (Nr. 104, Seite 2274) haben wir leider zwei Stellen unrichtig wiedergegeben, um deren nachträgliche Berichtigung wir bitten.

Der Herr Redner verglich den Vorstand nicht mit einem prächtig gebundenen Buch, sondern mit einem prächtig gebundenen Bouquet und gebrauchte hierbei etwa folgende Wendung:

»Der Vorstand tritt immer in erster Linie in die Erscheinung; auch bei unseren Festmahlen präsentiert er sich gewissermaßen wie ein prächtiges Bouquet, das Allen in die Augen fallen muß...«

Am Schlusse derselben Rede bitten wir für die Stelle »zur Rettung des deutschen Buchhandels« die Worte: »zu Ruh und Frommen des deutschen Buchhandels« einzusetzen.

Zu unserem Bedauern wurden ferner am Schlusse unseres Festberichtes bei Gelegenheit der namentlichen Aufführung der Mitglieder des Festausschusses diese Namen nicht vollständig gegeben. Es fehlen die Namen der Herren Kommerzienrat Stadtrat Wagner, Dr. Adolf Geibel und Dr. Eduard Brockhaus, welche mit der Bitte um Entschuldigung hier nachgetragen seien.

**Zollerklärungen.** — Die Leipziger Zeitung bringt folgende schätzenswerte Mitteilungen:

Es genügt nicht, wenn die für die Einfuhr deutscher Waren nach Italien erforderlichen Ursprungszeugnisse von den Versendern selbst geschrieben und nur von den betreffenden Amtsstellen beglaubigt sind. Derartige Zeugnisse werden von den italienischen Zollämtern zurückgewiesen. Die Ausfertigung der Ursprungszeugnisse hat vielmehr lediglich von der zuständigen Behörde unter deren eigener Verantwortlichkeit nach folgendem Muster zu geschehen:

**Ursprungszeugnis.** Der **Certificato d'origine.** Il sottoscritto Sindaco (ovvero Presidente della camera di commercio) certifica sotto la sua responsabilità che la merce sottodescritta (Nr. ... e Marca dei colli, qualità della merce, peso) è un prodotto del paese e di conseguenza d'origine germanica. In fede Il Sindaco. (Data del rilascio.) (Bollo.)

Es ist nicht unbedingt notwendig, daß die Ausstellung dieser Ursprungszeugnisse in italienischer Sprache erfolgt.

Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für die nach Frankreich bestimmten deutschen Waren, welche von Orten herkommen, wo sich weder Zollbeamte, noch französische Konsuln befinden, kann von jezt an durch den Produzenten, den Fabrikanten oder durch irgend eine andere gehörig bevollmächtigte Person erfolgen. Diese Zeugnisse müssen aber durch die kompetenten Lokalbehörden des Produktionsortes beglaubigt und mit dem amtlichen Stempel der genannten Behörden versehen sein. Sie sind der Regel nach in französischer Sprache anzustellen. Wenn dies nicht geschehen, so ist ihnen eine Übersetzung in französischer Sprache beizugeben, die gleichfalls die Beglaubigung und den amtlichen Stempel der Ortsbehörde enthalten muß.

**Stempelsteuer.** — Die Befreiung des Checks von der Wechselstempel-Abgabe (§ 24 Z. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes) erstreckt sich nach einem Urteil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, vom 6. Februar

d. J. auf jede Urkunde, welche ihrem Inhalt und ihrer Form nach keinen Zweifel läßt, daß es sich um eine auf Sicht zahlbare Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause handelt; dagegen braucht in der Urkunde nicht das Wort »Check« selbst gebraucht zu sein, noch braucht sie die Worte zu enthalten daß sie eine Anweisung auf das »Guthaben« des Ausstellers bilde.

**Von der Kolportage.** — Der »Fachzeitung für den Kolportage-Buchhandel« entnehmen wir folgende Mitteilung der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart:

Seitens der Fachpresse wurde vor einigen Monaten die Notiz gebracht, daß der Vertrieb unserer »Illustrierten Romane aller Nationen« in Sachsen verboten sei. Wir haben sofort Erkundigungen über den Sachverhalt eingezogen und in Erfahrung gebracht, daß sich dies Verbot auf einen älteren, längst außer Vertrieb befindlichen Jahrgang bezog, bisher aber noch nicht aufgehoben worden war.

Daraufhin haben wir durch unseren Rechtsanwalt die nötigen Schritte einleiten lassen, um die zuständige Behörde auf das Ungerechtfertigte des Fortbestehens jenes Verbotes aufmerksam zu machen und haben nun auch Aufhebung des Verbotes erlangt.

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen Abschrift des betreffenden Erlasses zu überreichen mit der Bitte, Ihren Abonnenten hiervon im redaktionellen Teile Ihres Blattes Kenntnis zu geben. Hochachtungsvoll Deutsche Verlags-Anstalt G. Bühl. R. Schupp.

»Inhalts-Kollegialbeschlusses vom 14. d. M. hat die Kgl. Kreishauptmannschaft Dresden den von der unterzeichneten Kgl. Amtshauptmannschaft verfügten Ausschluß des unter dem Namen: »Illustrierte Romane aller Nationen« von der Deutschen Verlags-Anstalt (vormals Ed. Hallberger) zu Stuttgart und Leipzig herausgegebenen Lieferungswerkes von der Kolportage wieder aufzuheben beschloffen.

Hiervon werden Sie bei Rückgabe der eingereichten Druckschriften mit dem Hinzufügen benachrichtigt, daß auf Ihre unmittelbar an die Kgl. Kreishauptmannschaft gerichtete Eingabe vom 18. vor. M. seitens der genannten Behörde an die Kgl. Polizei-Direktion Dresden ebenfalls Verordnung auf Wiederaufhebung des von dort aus erlassenen bezüglichen Verbotes ergangen, sowie daß von hier aus auch die im Gensdarmetrieblatte erlassene Bekanntmachung außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. Kgl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, am 22. März 1888.

**Central-Verein Deutscher Kolportage-Buchhändler.** — Die diesjährige Generalversammlung des Centralvereins Deutscher Kolportage-Buchhändler wird im Monat Juni in Breslau stattfinden. Eine ad hoc ernannte Kommission hat den Entwurf einer Grundordnung für den Kolportage-Buchhandel fertiggestellt und an alle Vereinsmitglieder versandt.

**Berliner Kunst- und Verlagsanstalt vorm. A. u. E. Kaufmann.** — Die erste ordentliche General-Versammlung genehmigte die Bilanz pro 1887 und setzte die Dividende auf 8½ Prozent fest. Dieselbe wird mit 85 Mk. pro Dividendenschein sofort bei E. Schlegel-Trier u. Co. ausgezahlt.

Zur Einweihung des Deutschen Buchhändlerhauses hat Herr Medailleur Oskar Bergmann in Hamburg, Montedamm 2, hübsche Medaillen hergestellt, welche wir als würdiges Erinnerungszeichen an die schöne Feier allen Teilnehmern und auch den daheimgebliebenen Berufsgenossen bestens empfehlen. Wir verweisen auf das heutige Inserat auf Seite 2352.

**Anzeigebblatt.**

(Inserate von Mitgliedern des Vereins, sowie von den vom Vorstand des Vereins anerkannten Vereinen und Korporationen werden für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum mit 10 Pf., alle übrigen mit 20 Pf. berechnet.)

**Bekanntmachungen buch. Vereine und Korporationen.**

**Bekanntmachung.**

[24403]

Die Buchhändler-Bestellanstalt in Berlin W., Linkstraße 29, läßt alle Pakete, welche ihr von auswärts franko für Berliner Buchhändler oder deren Kommittenten übersandt werden, regelmäßig täglich den Adressaten resp. deren Kommissionären zuschicken.

Die auswärtigen Herren Kollegen, welchen hierdurch keine weiteren Kosten entstehen, wollen diese neue Einrichtung auch im eigenen Interesse gef. beachten und möglichst viel benutzen. Den Sendungen ist ein Avis beizufügen, event. gleichzeitig per Post einzusenden. Berlin.

**Der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler.**

**Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.**

[24404]

P. P.

Meine seit dem Jahre 1878 hier bestehende Schulbuchhandlung ic. bringe ich vom 1. Mai a. c. mit dem Buchhandel in direkten Verkehr, und hatte Herr Hilmar Bennewitz in Leipzig die Güte meine Kommission zu übernehmen.

Greiz, den 1. Mai 1888.

Ernst Tischendorf.